

Allgemeine Überlassungsbedingungen
der
WERFENWENG AKTIV GMBH
für
Kraftfahrzeuge
(Stand 11/23)

I.	Vertragsabschluss	1
II.	Änderungen der Überlassungsbedingungen, Zustimmungsfiktion	1
III.	Pflichten des Übernehmers	1
IV.	Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechnete Fahrer, zulässige Nutzungen ...	2
V.	Entgelt, Energieladung	2
VI.	Stornierungen, Stornoentgelt, Verspätungsentgelt	3
VII.	Fälligkeit, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung (Caruso-Card)	3
VIII.	Versicherung	3
IX.	Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht	3
X.	Haftung der WERFENWENG AKTIV GMBH	4
XI.	Haftung des Übernehmers, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung	4
XII.	Rückgabe des Fahrzeuges	6
XIII.	Datenschutz	6
XIV.	Allgemeine Bestimmungen	7

I. Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Überlassungsbedingungen gelten sowohl für a) Vertragsabschlüsse in den Verleihstellen unter persönlicher Anwesenheit der Parteien als auch für b) Vertragsabschlüsse über die Web-Site: <https://www.carusocarsharing.com/>.
2. Der Vertrag kommt im Falle von Punkt I. a) dadurch zustande, dass der Vertragspartner den ausgehändigten Überlassungsvertrag unterfertigt.
3. Der Vertrag kommt im Falle von Punkt I. b) dadurch zustande, dass der Vertragspartner im Rahmen der Erstellung eines Kundenkontos über <https://www.carusocarsharing.com/> den Button: „Ich akzeptiere die Allgemeinen Überlassungsbedingungen/Preisliste der Werfen Weng Aktiv GmbH“ anklickt und die WERFENWENG AKTIV GMBH in der Folge das Kundenkonto aktiviert und eine E-Mail über die Aktivierung des Kundenkontos im elektronischen Verfügungsbereich des Kunden eingelangt ist. Die WERFENWENG AKTIV GMBH behält sich vor, die Aktivierung eines Kundenkontos abzulehnen.

II. Änderungen der Überlassungsbedingungen, Zustimmungsfiktion

1. Die WERFENWENG AKTIV GMBH behält sich das Recht vor, angemessene Änderungen der Allgemeinen Überlassungsbedingungen sowie der Preisliste ([Anhang ./1](#)) vorzunehmen. Änderungen werden dem Kunden durch Benachrichtigung per E-Mail an die von ihm bekannt gegebene Adresse bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner ihnen nicht in Textform (z.B. E-Mail, Fax) binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird die Werfenweng Aktiv GmbH bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendetermin maßgeblich.

III. Pflichten des Übernehmers

1. Der Übernehmer ist verpflichtet, das überlassene Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung des überlassenen Fahrzeuges in Österreich oder im Land der Verwendung des überlassenen Fahrzeuges geltenden straßenverkehrsrechtlichen und kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften zu beachten und während der Nutzungsdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Übernehmer mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuches über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten.
2. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Übernehmer, sofern diese nicht auf dem Überlassungsvertrag bereits verzeichnet sind, dem Übergeber sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden.
3. Der Übernehmer hat sich um eine energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise zu bemühen.
4. Der Übernehmer ist verpflichtet, den Verlust oder die Zerstörung des Zugangsmittels, das ist entweder die vom Übergeber überreichte Schlüsselkarte (= Caruso Card) oder das vom Übernehmer verwendete mobile Endgerät (in der Regel das Mobiltelefon), auf dem die Caruso Web-Applikation verwendet oder installiert ist, unverzüglich dem Übergeber zu melden, sodass der Übergeber das Zugangsmittel bzw. die Caruso Web-Applikation sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.

5. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Zugangsmittel vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

IV. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechnigte Fahrer, zulässige Nutzungen

1. Der Übernehmer muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Lenkberechtigung und einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Übernehmer bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, so ist die WERFENWENG AKTIV GMBH berechnigt, die Übergabe zu verweigern.
2. Fahrten ins benachbarte Ausland sind zulässig.
3. Das Fahrzeug darf nur vom Übernehmer selbst oder von anderen lenkberechnigten, vom Übernehmer im Vorhinein gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift genannten Personen gelenkt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle, dass der Übernehmer aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug selbst zu lenken. Der Übernehmer hat im Falle, dass er das Fahrzeug nicht selbst lenkt, sämtliche sich aus dem Überlassungsvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden.
4. Der Übernehmer haftet für das Handeln von Personen, denen er - mit oder ohne Zustimmung der WERFENWENG AKTIV GMBH - das Fahrzeug überlassen hat, zur ungeteilten Hand wie für eigenes Handeln, soweit dieses Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeugs steht.
5. Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung gemäß Punkt XI. wird nicht wirksam, wenn der Übernehmer oder eine ihm zuzurechnende Person das Fahrzeug einem Dritten überlässt, ohne diesen im Vorhinein gemäß Punkt VI. 3. gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH namhaft zu machen und während der Weitergabe oder als Folge der Weitergabe an die vom Übernehmer verschiedenen Person(en) ein Schaden am Fahrzeug eintritt oder durch das Fahrzeug ein Schaden verursacht wird.
6. Der Übernehmer und die namhaftgemachte Person gem. Punkt IV. 3. darf das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Lenkberechtigung (Führerschein) verfügt. In Österreich ist eine ausländische Lenkberechtigung dann gültig, wenn sie durch eine Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 erteilt wurde oder von einer Behörde eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates ausgestellt wurde. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss von einem internationalen Führerschein ergänzt werden. Überlässt der Übernehmer das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung befindet.
7. Das Fahrzeug darf nur auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und befestigten Privatstraßen verwendet werden.
8. Der Übernehmer ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrzeugesetz 1967 in der geltenden Fassung zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte gemäß § 106 Kraftfahrzeugesetz 1967 vorschriftsgemäß benutzen.
9. Jede schuldhaft, auch bloß fahrlässige, Verletzung der zu Punkt IV. genannten Verpflichtungen macht den Übernehmer gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz in der geltenden Fassung oder im Falle der Beauftragung eines Inkassounternehmens nach der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der geltenden Fassung) in vollem Umfang ersatzpflichtig. Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung gem. Punkt XI. ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.

V. Entgelt, Energieladung

1. Als Entgelt gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarife lt. Preisliste (Anhang /1). Diese Preisliste hängt in den Verleihstellen der WERFENWENG AKTIV GMBH aus.
2. Für Übernehmer, welche aufgrund eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Tourismusverband Werfenweng Inhaber einer gültigen „Werfenweng Card“ sind, ist die Überlassung des Fahrzeugs entgeltfrei. Punkt. I. bis Punkt XIV. (ausgenommen Punkt V. 1.) dieser Überlassungsbedingungen bleiben von der Entgeltfreiheit unberührt. Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass somit die Verpflichtung zur Bezahlung einer Stornogebühr gemäß Punkt VII. auch für Inhaber einer gültigen „Werfenweng Card“ zur Anwendung kommt.
3. Das Fahrzeug wird dem Übernehmer im Falle des Vertragsabschlusses gem. Punkt I. 1. lit a) mit dem bekanntgegebenen Ladungsstand übergeben, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt zu leisten ist. Wählt der Übernehmer im Falle des Vertragsabschlusses gem. Punkt I. 1. lit b) ein Fahrzeug über die Webapplikation aus, so wird das Fahrzeug mit dem in der Webapplikation in Prozent der Vollladung dargestellten Ladungsstand übergeben, wobei der in der Webapplikation dargestellte Ladungsstand vom tatsächlichen – das bedeutet bei Inbetriebnahme des Fahrzeugs – zum Verbrauch zur Verfügung stehenden Ladungsstand bis zu 20

Prozentpunkte von dem in der Webapplikation dargestellten Ladungsstand abweichen kann (Beispiel: Der Webapplikations-Ladungsstand beträgt 70 %, der tatsächliche Ladungsstand kann zwischen 50 % und 70% betragen).

4. Im Entgelt nicht enthalten sind Kosten für das Laden des Fahrzeugs mit elektrischer Energie über den im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Ladungsstand hinaus. Das Aufladen der Fahrzeuge erfolgt durch den Unternehmer an geeigneten Stromladestellen auf eigene Rechnung.

Stornierungen, Stornoentgelt, Verspätungsentgelt

1. Der Kunde kann ein konkretes Fahrzeug für einen bestimmten Überlassungszeitraum reservieren. Die Reservierung des konkreten Fahrzeuges für den bestimmten Überlassungszeitraum erfolgt im Fall des persönlichen Vertragsabschlusses gem. Punkt I. a) durch Unterfertigung des Überlassungsvertrages. Kunden, deren Nutzerkonto gem. Punkt I. b) aktiviert wurde, können über die Webapplikation „Caruso“ ein Fahrzeug für einen bestimmten Überlassungszeitraum reservieren.
2. Der Kunde hat das Recht, die Reservierung bis eine Stunde vor Beginn dieses Überlassungszeitraums entgeltfrei zu stornieren.
3. Bei einer Stornierung weniger als einer Stunde vor Beginn dieses Überlassungszeitraums ist der Kunde zur Zahlung der in der Preisliste (Anhang / 1) ausgewiesenen **Stornoentgelts** verpflichtet.
4. Das Unterlassen oder grundlose Verweigern der Übernahme des Fahrzeugs zum Beginn des bestimmten Überlassungszeitraums ist der Stornierung gem. Punkt VI. 3. gleichzuhalten, sodass der Kunde auch in diesem Fall verpflichtet ist, die in der Preisliste (Anhang / 1) ausgewiesenen **Stornoentgelt** zu bezahlen.
5. Bei einer zwar vollzogenen, aber verspäteten Übernahme, welche nicht zum Beginn des Überlassungszeitraumes erfolgt und die verspätete Übernahme vom Kunden verschuldet ist, ist der Kunde verpflichtet, ab der zweiten Stunde das in der Preisliste (Anhang . / 1) ausgewiesene **Verspätungsentgelt** zu bezahlen.

Fälligkeit, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung (Caruso-Card)

1. Das Entgelt gem. Punkt V. ist im Falle des Vertragsabschlusses gem. Punkt I. a) bei Rückstellung des Fahrzeugs sofort zur Zahlung fällig.
2. Das Entgelt gem. Punkt V. ist im Falle des Vertragsabschlusses gem. Punkt I. b) über gesonderte Rechnungslegung binnen der darin bezeichneten Zahlungsfrist fällig.
3. Das Stornoentgelt oder Verspätungsentgelt gem. Punkt VI. ist über gesonderte Rechnungslegung binnen der darin bezeichneten Zahlungsfrist fällig.
4. Vereinbarung der Unternehmer eine Haftungsbeschränkung gem. Punkt XI. 3. ist das dafür zu leistende Entgelt vor Übergabe des Fahrzeugs zur Zahlung fällig.
5. Bei vom Unternehmer verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zur Zahlung fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in der Höhe des in der Preisliste (Anhang . / 1) ausgewiesenen Betrages pro Mahnung verrechnet. Die WERFENWENG AKTIV GMBH ist berechtigt, das Nutzerkonto im Falle des Zahlungsverzuges zu sperren.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Übergabe des Fahrzeugs als Sicherheit für die vertragsgemäße Rückstellung der „CARUSO CARD“ zusätzlich zum Entgelt eine Barkautionsleistung in der Höhe des in der Preisliste (Anhang . / 1) ausgewiesenen Betrages zu leisten. Hat der Unternehmer die überlassene „CARUSO CARD“ ordnungsgemäß zurückgestellt wird die Kautionsleistung im Rahmen der Rückstellung ausgehändigt.

Versicherung

1. Das überlassene Fahrzeug ist mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert. Wird die WERFENWENG AKTIV GMBH von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Unternehmer oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz zur Gänze greift, hat der Unternehmer die WERFENWENG AKTIV GMBH diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten.
2. Ausgenommen von der Versicherung ist jedenfalls die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe und die Verwendung des Fahrzeuges für Motorsportzwecke.

Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Unternehmer unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung i.S.d. § 4 Abs. 5a StVO zu ersuchen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Unternehmer dies gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH geeigneter Form (z.B. schriftliche Bestätigung der Polizei oder Angabe (einschließlich Tag und Uhrzeit), welche Polizeidienststelle telefonisch verständigt wurde, die Schadenaufnahme aber abgelehnt hat) nachzuweisen. Ist durch den Unfall kein Dritter geschädigt worden oder konnte bei reinen Sachschäden ein Datenaustausch mit dem geschädigten Dritten i.S.d. § 4 Abs. 5 StVO erfolgen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ausnahmsweise unterbleiben, wenn am überlassenen Fahrzeug lediglich ein geringfügiger Lack-Schaden in der Form von Kratzern ohne Verformung

oder Abriss von Fahrzeugteilen entstanden ist. Der Übernehmer ist in einem solchen Fall aber jedenfalls verpflichtet, diesen Schaden unter Vorlage eines Unfallberichts gemäß Punkt X. 3. an die Übergeberin zu melden. Wurde das überlassene Fahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (bspw. Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Übernehmer aber jedenfalls, also auch bei geringfügigen Schäden, unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen. Die Kosten der Aufnahme des Verkehrsunfalles gemäß § 4 Abs. 5b StVO hat der Übernehmer zu tragen.

2. Der Übernehmer hat zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Es ist dem Übernehmer untersagt, ohne schriftliche Zustimmung der WERFENWENG AKTIV GMBH ein Verschuldensanerkennnis gegenüber Dritten abzugeben.
3. Bei Schäden ist der Übernehmer verpflichtet, die WERFENWENG AKTIV GMBH unverzüglich, spätestens jedoch 12 Stunden nach dem Vorfall oder bei Rückgabe des Fahrzeugs (je nachdem welches Ereignis früher Eintritt), über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgefüllten Unfallberichtes und unter Angabe aller ihm bekannten potentiellen Zeugen zu unterrichten.
4. Sowohl die WERFENWENG AKTIV GMBH als auch der Übernehmer sind verpflichtet, den anderen Vertragspartner über eine Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich zu verständigen und im Fall einer gerichtlichen Inanspruchnahme den Streit zu verkünden.
5. Eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung der in den Punkten IX. 1. bis 4. genannten Pflichten (Obliegenheiten i.S. des § 6 VersVG) führt zur Leistungsfreiheit der Versicherung und dem Verlust dem Verlust einer gem. Punkt XI. vereinbarten Haftungsbeschränkung, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Übernehmers gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH Einfluss gehabt hat oder doch mit dem Vorsatz erfolgt ist, diese Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.
6. Der Übernehmer haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung gem. Punkt XI. gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende, notwendige und - soweit es sich um außergerichtliche Geltendmachung handelt - auch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende, Rechtsverfolgungskosten einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz in der geltenden Fassung oder im Falle der Beauftragung eines Inkassounternehmens nach der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der geltenden Fassung), die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren.

Haftung der WERFENWENG AKTIV GMBH

1. Die WERFENWENG AKTIV GMBH haftet für Sachschäden des Übernehmers und der beförderten Personen in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie unabhängig vom Verschuldensgrad für Personenschäden. Die Haftung für Fälle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch die WERFENWENG AKTIV GMBH außer bei Personenschäden wird ausgeschlossen.
2. Die WERFENWENG AKTIV GMBH haftet nicht für Sachen, die vom Übernehmer in das Fahrzeug eingebracht und aus dem Fahrzeug gestohlen werden oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der WERFENWENG AKTIV GMBH.

Haftung des Übernehmers, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung

1. Sofern nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart ist, haftet der Übernehmer gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Fahrzeuges und dessen Einrichtungen, soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch ihn und vor Rückstellung desselben eingetreten und verschuldet sind.
2. Der Übernehmer hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (ausgenommen der für Überlassungsdauer und zurückgelegte Kilometer-Leistung üblichen Abnutzung).
3. Der Übernehmer kann die Haftung für Schäden aus Unfällen/Diebstählen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes lt. Preisliste (Anhang /1) auf den dort vereinbarten Selbstbehalt beschränken (**vertragliche Haftungsbeschränkung**). In diesem Fall haftet er für Schäden aus Verkehrsunfällen und/oder Diebstahl bzw. mutwillige Beschädigung des Fahrzeuges durch Dritte, über den vereinbarten Selbstbehalt hinaus nur dann, wenn:
 - er oder Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
 - das Fahrzeug mit Wissen und Zustimmung des Übernehmers zum Schadenzeitpunkt von einer Person gelenkt wurde oder an eine Person überlassen war, die in Verletzung der Bestimmung Punkt III. dieser Bedingungen nicht im Vorhinein gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH namhaft gemacht wurde;
 - der Lenker des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte oder die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;

- das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt entgegen der Bestimmung des Punktes III. dieser Bedingungen benutzt wurde;
 - eine der in Punkt IX. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten) verletzt wurde;
 - er oder der Lenker, dem er das Fahrzeug überlassen hat, Fahrerflucht begangen hat, soweit dadurch die berechtigten Interessen von der WERFENWENG AKTIV GMBH an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig;
 - der Schaden nicht während der vereinbarten Überlassungsdauer eingetreten ist, also bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges;
4. Eine Haftungsbeschränkung gem Punkt XI. gilt weiters nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler, Fehlbeladung mit elektrischer Energie, Verrutschen von Ladegut, vom Übernehmer verschuldete Bremsmanöver, unsachgemäße Handhabung von Schneeketten oder Gepäckträgern, unsachgemäßer Beladung, Fahrten abseits befestigter Straßen, Nichtverschließen von Fenstern bei Regen und Wind, Nicht-Beachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges (bei Einfahrten, Brücken, Tunnels, u.ä.) sowie bei ungenügender Fahrzeugsicherung (unverschlossenes Fahrzeug) u.ä. eintreten.
 5. Ebenso wenig gilt sie für vom Übernehmer und seinen Beifahrern verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen des Fahrzeug-Innenraumes (wie z.B. Brandlöcher in den Sitzen u.ä.), soweit diese keine unmittelbaren Unfallfolgen darstellen, für beschädigte Reifen sowie für die Kosten der Ersatzbeschaffung verlorener Fahrzeugschlüssel oder Fahrzeugpapiere. In all diesen Fällen bleibt sohin - trotz vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkung- die Haftung des Übernehmers hinsichtlich des gesamten Schadens aufrecht.
 6. Wird das Fahrzeug vom Übernehmer ohne geeignete Beaufsichtigung unzureichend gesichert (unversperrt bzw. mit im Fahrzeug zurückgelassenem Fahrzeugschlüssel oder der „Caruso-Card“) abgestellt oder werden vom Übernehmer im Fahrzeug Wertgegenstände in einer Weise zurückgelassen, sodass sie von außen sichtbar sind, so gelten Diebstähle bzw. Einbruchsdiebstähle jedenfalls als grob fahrlässig verursacht, sodass eine vereinbarte Haftungsbeschränkung in diesem Falle keine Anwendung findet.
 7. Kommt keine Haftungsbeschränkung zur Anwendung, hat der Übernehmer der WERFENWENG AKTIV GMBH den gesamten Schaden zu ersetzen.
 8. Wurde eine Haftungsbeschränkung vereinbart und liegt der tatsächliche Schaden unter dem vereinbarten Selbstbehalt, so wird lediglich der tatsächliche Schaden dem Übernehmer angelastet.
 9. Sind zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges durch den Übernehmer mehrere Schäden am Fahrzeug entstanden, für die der Übernehmer nach den vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Übernehmer bei vereinbarter Haftungsbeschränkung den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall zu leisten (die Bestimmung gemäß Punkt XI. 8. über niedrigere Schadenhöhen gilt sinngemäß).
 10. Im Schadenfall obliegt es der WERFENWENG AKTIV GMBH, anhand des vom Übernehmer abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungsbetreibung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Ist der Übernehmer mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von der WERFENWENG AKTIV GMBH verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. Die WERFENWENG AKTIV GMBH wird dann eine solche Klärung veranlassen, wenn dies einerseits nicht offensichtlich aussichtslos ist und andererseits der Übernehmer die Erklärung abgibt, die WERFENWENG AKTIV GMBH im Falle, dass sich seine Darstellung bzw. Verschuldens-Einschätzung vor Gericht als unrichtig herausstellt, hinsichtlich sämtlicher durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten eines solchen Gerichtsverfahrens schad- und klaglos zu halten. Die WERFENWENG AKTIV GMBH ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer (im Einzelfall seitens der WERFENWENG AKTIV GMBH betragsmäßig zu nennender und auf Basis des Streitwerts und des voraussichtlichen Verfahrensaufwandes zu begründender) ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten sowie der Abgabe einer Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung von Ansprüchen der WERFENWENG AKTIV GMBH gegen den Übernehmer (bis drei Monate nach Abschluss eines solchen Verfahrens) abhängig zu machen.
 11. Ein im Rahmen der Haftungsbeschränkung vereinbarter Selbstbehalt wird auch dann in voller Höhe zur Zahlung fällig, wenn den Übernehmer an einem Schaden nur ein Teil-Verschulden trifft.
 12. Der Übernehmer haftet für während der Überlassungsdauer von ihm selbst oder von Personen, für die er im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, schuldhaft begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften.
 13. Der Übernehmer hält WERFENWENG AKTIV GMBH hinsichtlich sämtlicher aufgrund derartiger von ihm zu vertretender Verstöße ergangener Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten (insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die Behörden aufgrund solcher Verstöße von der WERFENWENG AKTIV GMBH als Halter des Fahrzeuges erheben. Die WERFENWENG AKTIV GMBH wird bei diesbezüglichen Auskunftersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Übernehmers an dieselben weitergeben.

14. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der WERFENWENG AKTIV GMBH durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der Überlassungsdauer begangener Straftaten (unbeachtlich ob es sich um Verfolgungshandlungen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen oder verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgungshandlungen handelt) an sie richten, erhält die WERFENWENG AKTIV GMBH vom Übernehmer für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale (zur Höhe siehe Anhang /1); der WERFENWENG AKTIV GMBH ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen.
15. Der Übernehmer hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des Fahrzeuges alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Fahrzeug ohne entsprechende Erlaubnis hiezu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Ein derartiges unberechtigtes Abstellen oder Stehenlassen des Fahrzeugs kann Besitzstörungs- und Unterlassungsansprüche des betroffenen Grundstückseigentümers oder des Grundstückbesitzers zur Folge haben. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird die WERFENWENG AKTIV GMBH auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Übernehmers diesem Dritten bekanntgeben, damit derselbe allfällige Ansprüche direkt gegenüber dem Übernehmer geltend machen kann. Wird die WERFENWENG AKTIV GMBH dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Übernehmers in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungs- oder Unterlassungsklagen), so wird die WERFENWENG AKTIV GMBH dem Übernehmer in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein rechtswidriges Verhalten des Übernehmers oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er die WERFENWENG AKTIV GMBH hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus - einschließlich der Verfahrenskosten - schad- und klaglos zu halten.

Rückgabe des Fahrzeuges, Bearbeitungsentgelt

1. Der Überlassungsvertrag endet durch Rückstellung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit).
2. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug am letzten Tag der Überlassungsdauer der Übergeberin am Ort der Übernahme zurückzugeben und das Fahrzeug ordnungsgemäß an die Ladestation anzuschließen. Ordnungsgemäß im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass das Fahrzeug mit der Ladestation verbunden ist und aufgeladen wird.
3. Verstößt der Übernehmer gegen die Verpflichtung, das Fahrzeug gem. Punkt XIII. an der Ladestation anzuschließen, ist der Kunde zur Zahlung der in der Preisliste (Anhang./1) ausgewiesenen **Bearbeitungsentgelts** verpflichtet
4. Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe von eigenen Fahrnissen des Übergebers oder ihm zuzurechnenden Personen zu räumen und zu reinigen. Stellt der Übernehmer das Fahrzeug in einem grob verunreinigten Zustand zurück, so ist er verpflichtet, eine Reinigungspauschale (zur Höhe siehe Anhang / 1) zu bezahlen. Grob ist eine Verunreinigung dann, wenn die Entfernung der Verunreinigung den Einsatz von technischen Hilfsmitteln erforderlich macht (Staubsauger, Nassreiniger, Reinigungsmittel etc.). Im Fahrzeug nach Rückgabe befindliche Tierhaare stellen auch dann eine grobe Verunreinigung dar, wenn diese ohne Einsatz von technischen Hilfsmitteln entfernt werden können.
5. Gibt der Übernehmer das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel bzw. die „Caruso-Card“ – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer nicht an die WERFENWENG AKTIV GMBH zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Entgelts zu verlangen. Bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges wird dabei pro begonnener 24 Stunden (berechnet ab dem vereinbarten Rückgabe-Zeitpunkt) ein Tagesentgelt verrechnet.
6. Darüber hinaus ist der Übernehmer zur Zahlung einer Aufwandspauschale (zur Höhe siehe Anhang ./1), als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
7. Im Falle einer -vom Übernehmer zu vertretenden- verspäteten Rückstellung des Fahrzeuges wirkt ab dem ursprünglich vereinbarten Rückstellungszeitpunkt eine allenfalls gem. Punkt XI. dieser Bedingungen vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht, weil das vom Übernehmer für die Haftungsbeschränkung bezahlte Entgelt nur den Zeitraum bis zur vereinbarten Rückstellung abdeckt.
8. Die WERFENWENG AKTIV GMBH kann den Überlassungsvertrag fristlos kündigen, sofern der Übernehmer das überlassene Fahrzeug entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages benutzt. Kündigt WERFENWENG AKTIV GMBH den Vertrag, ist der Übernehmer verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren und sämtlichem Zubehör unverzüglich an die WERFENWENG AKTIV GMBH am Ort der Übergabe zurückzustellen.

Datenschutz

1. Die WERFENWENG AKTIV GMBH verarbeitet im Zuge der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Übernehmers und von zusätzlichen Lenkern. Nähere Informationen über diese Datenverarbeitung und Ihre daraus resultierenden Rechte finden Sie unter

<https://www.werfenweng.eu/datenschutzerklaerung/>. Ihre Fragen zum Thema Datenschutz richten Sie bitte an tourismusverband@werfenweng.eu.

2. Name, Anschrift und Überlassungsdaten (insbesondere der Zeitraum der Überlassung) des Übernehmers werden von der WERFENWENG AKTIV GMBH bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.
3. Die WERFENWENG AKTIV GMBH hat mit der Caruso carsharing eGen, FN 435825w, Färbergasse 17b, 6850 Dornbirn, eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Die WERFENWENG AKTIV GMBH überlässt die zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten an die Caruso carsharing eGen (= Auftragsverarbeiter).
4. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Überlassungsdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Der Übernehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Daten vor Rückgabe des Fahrzeugs gelöscht werden. Eine solche Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet. Unterlässt der Übernehmer eine solche Löschung, können diese Daten unter Umständen von späteren Übernehmern des Fahrzeugs eingesehen werden. Die WERFENWENG AKTIV GMBH ist zu einer Löschung oder Sicherung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet. Der Übernehmer hat die WERFENWENG AKTIV GMBH im Falle eines Missbrauches derartiger Daten durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.
2. Mehrere Übernehmer haften für Forderungen der WERFENWENG AKTIV GMBH aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand. Ebenfalls haftet der Übernehmer gegenüber der WERFENWENG AKTIV GMBH für das Handeln der Personen, denen er das Fahrzeug – mit oder ohne Zustimmung von WERFENWENG AKTIV GMBH – zur Nutzung überlässt sowie für durch diese Personen verschuldete Schäden zur ungeteilten Hand, soweit dieses Handeln oder diese Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Fahrzeugs stehen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Überlassungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
4. Das Rücktrittsrecht für Verbraucher gem. § 11 FAGG findet gem. § 18 (1) Zif. 10 FAGG idGF BGBl. I Nr. 109/2022 auf diesen Vertrag keine Anwendung.
5. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung des Vertrages außer Kraft. Änderungen, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
6. Ist der Übernehmer Unternehmer iSd UGB ist als alleiniger Gerichtsstand das für Werfenweng sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Anhang /1
Preisliste

Entgelt gem. Punkt V.1.:

E-Autos (Cupra born) Standplatz Carport

<i>Normaltarif</i>	1 Stunde	€ 7,70
	1 Tag*	€ 77,00
<i>Bonustarif</i>	1 Stunde	€ 4,70
	1 Tag*	€ 47,00
<i>Werfenweng Card</i>		Kostenlos

E-Auto (e-Smart) Standplatz Carport

<i>Einheitstarif</i>	1 Stunde	€ 2,40
	1 Tag*	€ 24,00
<i>Werfenweng Card</i>		Kostenlos

E-Auto (Renault Zoe) – Standplatz Wohnanlage Lechnerfeld

<i>Einheitstarif</i>	1 Stunde	€ 3,60
	1 Tag *	€ 36,00
<i>Werfenweng Card</i>		Kostenlos

Alle Tarife (ausgenommen Werfenweng Card) zuzüglich € 0,10 pro Kilometer

Nur bei der Verleihstelle in der Sommersaison:

Renault Twizy	(max. 30 Min.)	€ 23,00 mit der Werfenweng Card kostenlos
Jetflyer	(max. 30 Min.)	€ 23,00 mit der Werfenweng Card kostenlos

Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 530,00 gem. Punkt XI.3.	inklusive
Haftungsbeschränkung des Selbstbehalts auf € 0 pro Reservierungszeitraum (max. 24 Stunden) gem. Punkt XI.3.	€ 20,00
Stornoentgelt gem. Punkt VI.3. und 4.	50% der Zeitkosten
Verspätungsentgelt gem. Punkt VI.5.	100% der Zeitkosten
Mahnspesen gem. Punkt VII.5.	€ 12,00
Barkaution für die Carusokarte gem. Punkt VII.6.	€ 10,00
Aufwandspauschale gem. Punkt XI.14., XII.3. und 6.	€ 12,00
Reinigungspauschale (grobe Verschmutzung, Tierhaare...) gem. Punkt XII.3.	€ 70,00

* 1 Tag entspricht einem 24 Stundenmaximum

Reservierungen über 24 Stunden nur in Absprache mit der Betriebsleitung

- Die Abrechnung erfolgt immer halbstündlich nach angefangener Nutzungsdauer
- Alle Preise inkl. 20% MwSt.
- Inkl. Österr. Straßenbenützungsgeld (Vignette)
- Vom 1.11. bis 15.4. wintertaugliche Bereifung
- Das Laden an den öffentlichen Ladestationen ist kostenpflichtig und kann bei Bedarf auf eigene Kosten mittels Smartphone erfolgen